

## SONDERKLASSEVERSICHERUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH

Häufig gestellte Fragen (FAQ's)

### Was kann die neue Sonderklasseversicherung?

Das nun vorliegende Tarifmodell für die Sonderklasseversicherung gemäß § 40 Abs. 2 und 3 der Satzung des WFF wurde **altersadäquat** und **zeitgemäß** gestaltet. Speziell für jüngere ÄrztInnen und auch für Angehörige bietet diese „Gruppenkrankenzusatzversicherung“ nun attraktive Angebote, die jedem Drittvergleich stand halten.

### Wer ist unser Versicherungspartner?

Wie schon in der Vergangenheit haben wir mit der Merkur Versicherung AG („Wir versichern das Wunder Mensch“) einen Rückversicherungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen. Technisch handelt es sich um eine Erstversicherung durch den WFF, die in Form einer Rückversicherung mit der Merkur-Versicherung abgewickelt wird.

### Warum soll ich mich zusätzlich versichern?

Die Sonderklasseversicherung ist die **optimale** und **kostengünstige** Ergänzung zur Pflichtversicherung. Und dies mit dem Vorteil, dass die gesetzlichen Pflichtbeiträge steuerlich verwertbar sind.

### Welche Versicherungsleistungen in der Sonderklasseversicherung plus Einbettzimmer sind gedeckt?

- Volle Kostendeckung bei stationärer Heilbehandlung in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer oder Einbettzimmer in allen Vertragskrankenhäusern – österreichweit
- Direktverrechnung in allen Vertragskrankenhäusern – österreichweit
- Freie Wahl eines Vertragskrankenhauses
- Freie Arztwahl in den Privatkliniken – österreichweit
- Kostenübernahme für stationäre Krankenhausaufenthalte im Wege der tariflichen Rückvergütung – weltweit – keine Kostendeckungsgarantie
- Ersatztagegeld bei Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse
- Kostendeckung Begleitperson
- Hauspflegepauschale nach ambulanten Operationen
- Kranken-/Totenrücktransport aus dem Ausland
- Leistungen für Hubschraubertransport nach Unfall
- Krankenhaustransportkosten, Krankentransportkosten nach Unfall und bei Erkrankung
- Kostenersatz für ambulante Operationen
- Kostenerstattung für ambulante Behandlungen im Ausland
- NEU ab 01.01.2018: Hubschrauberrettungskosten

### Sind Wahlarzthonorare durch die Sonderklasseversicherung gedeckt?

Nein. Wahlarzthonorare sind nicht gedeckt/versichert. Auf individueller Basis ist jedoch eine entgeltliche Versicherung/Deckung direkt bei der Merkur möglich.

### Was kostet mir die Sonderklasseversicherung pro Monat?

Die Beiträge für „Neueinsteiger“ finden sie im Anhang II der aktuellen Beitragsordnung. Diese sind abhängig von:

- Alter



- anrechenbare Vorversicherungsjahre bei Wiedereinstieg in den WFF innerhalb von 6 Monaten

### **Wann ist der „optimale“ Beginn?**

Um die günstigen „Einstiegstarife“ optimal nutzen zu können, raten wir zur frühestmöglichen Anmeldung. Bitte beachten Sie jedoch folgende Karenzfristen:

- 3 Monate ab Anmeldedatum (Versicherungsschutz ab dem 4.Versicherungsmonat)
- 9 Monate ab Anmeldedatum bei Bestehen einer Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung (Versicherungsschutz ab dem 10.Versicherungsmonat)

### **Wann entfallen die Wartefristen?**

- Bei Versicherung nach Neueintritt in den WFF innerhalb der ersten 12 Wochen
- Nachgewiesenen anderweitige Vorversicherung (Sonderklasseversicherung)
- Nachversicherung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern innerhalb von 12 Wochen nach Eheschließung oder Eintragung
- Nachversicherung von neugeborenen Kindern innerhalb von 12 Wochen nach Geburt
- Für einen vom Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der Rückversicherung definierten Zeitraum einer Nachwerbboffensive des Rückversicherers.

### **Wie und wo kann ich mich zur Sonderklasseversicherung anmelden?**

Die Anmeldung erfolgt beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich mittels beiliegenden Formulars (zu finden unter [www.arztnoe.at/Wohlfahrtsfonds/Formulare/Formulare](http://www.arztnoe.at/Wohlfahrtsfonds/Formulare/Formulare)).

### **Was ist mit meinem Lebenspartner und/oder Kindern?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch den Lebenspartner und die Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitzuversichern.

### **Wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt?**

Aufgrund der Gruppenkrankenzusatzversicherung kann auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet werden. Dieser Vorteil entfällt in der Regel beim Abschluss eines privaten Einzel-Vertrages.

### **Wie und wann könnte ich wieder „aussteigen“?**

Die Stornierung Ihrer Sonderklasseversicherung kann immer zum Ende des Monats erfolgen. Die schriftliche Kündigung ist an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich zu richten.

### **Wer hilft mir bei Fragen weiter?**

Für Fragen zur Sonderklasseversicherung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich gerne zu den Telefonzeiten unter 01/537 51 DW 7000 zur Verfügung. Weiters lohnt ein Blick auf unsere Homepage [www.arztnoe.at/Wohlfahrtsfonds/Informationen](http://www.arztnoe.at/Wohlfahrtsfonds/Informationen).

## SONDERKLASSE VERSICHERUNG:

Der Beitrag für den Kostenersatz der Sonderklasse bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung WFF (Krankenzusatzversicherung) wird WFF-Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß § 40 Abs. 3 Satzung WFF zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Versicherung in der gemäß Anhang I zur Beitragsordnung vorgesehenen Höhe vorgeschrieben. Diese richtet sich nach dem Alter des/der Versicherten bzw. Mitversicherten zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns, wobei der Versicherte als bereits um ein Jahr älter gesehen wird, wenn er zum 01.01.2019 im aktuellen Alter mehr als sechs Monate alt ist. Der Versicherungsbeginn erfolgt jeweils am ersten Tag eines Monats.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz bei der Krankenunterstützung – Übernahme der Sonderklasse gemäß § 40 (Abs. 2 und 3) nach Ablauf von drei Monaten, bei einer bestehenden Schwangerschaft nach Ablauf von neun Monaten, beginnt.

Die Wartefristen entfallen in den folgenden Fällen:

1. Versicherung bei Neueintritt in den WFF innerhalb der ersten 12 Wochen
2. Nachgewiesene anderweitige Vorversicherung (Sonderklasseversicherung)
3. Nachversicherung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern innerhalb von 12 Wochen nach Eheschließung oder Eintragung
4. Nachversicherung von neugeborenen Kindern innerhalb von 12 Wochen nach Geburt
5. Für einen vom Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der Rückversicherung definierten Zeitraum einer Nachwerbemaßnahme des Rückversicherers.

## ANHANG I (Krankenzusatzversicherung)

### Altersabhängiger Beitrag für die Übernahme der Kosten der Sonderklasse (Sonderklasseversicherung) gemäß § 10 Abs. 2 Beitragsordnung

Beiträge in € pro Monat

Für Kinder von WFF-Mitgliedern wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein monatlicher Beitrag von € 29,14 vorgeschrieben.

Alter	Beitrag	Alter	Beitrag
19	64,63	50	169,69
20	66,65	51	176,30
21	68,58	52	183,08
22	70,42	53	190,06
23	72,17	54	197,20
24	73,85	55	204,54
25	75,46	56	212,05
26	77,03	57	219,71
27	78,56	58	227,57
28	80,13	59	235,61
29	81,83	60	243,83
30	83,65	61	252,23
31	85,73	62	260,81
32	88,07	63	269,57
33	90,67	64	278,49
34	93,50	65	287,58
35	96,57	66	296,88
36	99,90	67	306,38
37	103,44	68	316,06
38	107,18	69	325,91
39	111,16	70	335,96
40	115,35	71	346,15
41	119,79	72	356,45
42	124,45	73	366,90
43	129,33	74	377,40
44	134,43	75	387,98
45	139,77	76	398,53
46	145,32	77	409,01
47	151,10	78	419,37
48	157,09	79	429,53
49	163,29	80	439,39

ANTRAG AUF  
KRANKENUNTERSTÜTZUNG  
Übernahme der Sonderklasse gemäß § 40 (2)

\_\_\_\_\_  
Titel, Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

An den  
Wohlfahrtsfonds der  
Ärztelammer für Niederösterreich  
Wipplingerstraße 2  
1010 WIEN

Übermittlung des Antrages gerne auch per Fax (01/53751-19) oder E-Mail ( [wff@arztnoe.at](mailto:wff@arztnoe.at) ).

Ich erkläre meinen Beitritt zur Krankenunterstützung – Übernahme der Sonderklasse gemäß § 40 (2) ab: \_\_\_\_\_

Ich erkläre den Beitritt folgender Familienmitglieder zur Krankenunterstützung – Übernahme der Sonderklasse gemäß § 40 (2) ab: \_\_\_\_\_

Ehegatte/eingetragener Partner/Lebenspartner:

Vorname: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Kinder:

Vorname: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
AntragstellerIn



## Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

**Schriftform:** Folgende Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter sind nur in Schriftform wirksam: Anträge auf Änderung des Tarifs, Kündigungen, Widersprüche, Anträge auf Ruhendstellung des Versicherungsvertrages, Abtretungserklärungen, Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses / Risikos, Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderung) sowie sämtliche Erklärungen und Anträge im Zusammenhang mit der Leistungsabwicklung bzw. Auszahlung von Versicherungsleistungen. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

**Geschriebene Form:** Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Bloß mündlich oder schlüssig abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**Der Antragsteller ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person 1)**

- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person 2)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person 3)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person 4)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person 5)**

## Einwilligungserklärung

### Allgemeine Hinweise zur Datenverarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen bestätigen die Kenntnisnahme der umseitigen **Datenschutzbestimmungen** und dass ihre angegebenen personenbezogenen Daten für die darin dargestellten Zwecke ermittelt und automationsunterstützt gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO verarbeitet werden.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

### 1. Zustimmung zur weiteren Nutzung der Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen willigen im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der EU- Datenschutz-Grundverordnung und des Telekommunikationsgesetzes ausdrücklich ein, dass bekannt gegebene Daten (auch die E-Mail-Adresse; nicht jedoch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie beispielsweise Gesundheitsdaten) von der Merkur Versicherung AG und ihren österreichischen Konzerngesellschaften entsprechend der Zustimmungserklärung in Punkt 1.2. der Datenschutzbestimmungen zu Werbezwecken, zur Beratung und Betreuung über Versicherungsprodukte, zur Markt- und Meinungsforschung und zur Übermittlung von Informationen über Produkte und Marketingaktionen der Konzern- und Partnergesellschaften (siehe Liste auf [www.merkur.at/partner](http://www.merkur.at/partner)) verwendet werden dürfen.

Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an [datenschutz@merkur.at](mailto:datenschutz@merkur.at) oder mittels Brief an die Merkur Versicherung AG, Joanneumring 22, 8010 Graz widerrufen werden.

Der Antragsteller ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person1)

- Die zu versichernden Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person2)
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person3)
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person4)
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person5)

## 2. Zustimmung zur Ermittlung und Übermittlung von Gesundheitsdaten im Zuge des Vertragsabschlusses und im Versicherungsfall

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen

- willigen ausdrücklich entsprechend Punkt 1.3. der **Datenschutzbestimmungen** ein, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird bzw. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von den untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, den bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern sowie versicherungs-spartenübergreifend Gesundheitsdaten die Person des Antragstellers/die zu versichernden Personen betreffend, welche der Merkur Versicherung AG evident sind, ermitteln darf;
- erteilen den Auftrag zur Direktverrechnung und stimmen ausdrücklich zwecks Einholung der Deckungszusage und zwecks Abrechnung und Überprüfung der Leistungen der Ermittlung notwendiger Gesundheitsdaten im Umfang des Punkt 1.3.3 der **Datenschutzbestimmungen** zu;
- entbinden die im Punkt 1.3.2. der **Datenschutzbestimmungen** genannten Befragten im Voraus von der ärztlichen und einer sonstigen beruflichen Schweigepflicht im Umfang der Zustimmungserklärung und des Direktverrechnungsauftrags gemäß Punkt 1.3.3 der „**Datenschutzbestimmungen**“;
- haben die Folgen Ihrer Zustimmung verstanden und haben den Hinweis auf das Recht zur Zustimmung im Einzelfall gem. § 11a VersVG (Punkt 1.3. der **Datenschutzbestimmungen**) und die damit einhergehenden Folgen zur Kenntnis genommen.

Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an merkur@merkur.at oder mittels Brief an die Merkur Versicherung AG, Joanneumring 22, 8010 Graz widerrufen werden.

**Der Antragsteller ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person1)**

- Die zu versichernden Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person2)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person3)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person4)**
- Die zu versichernde Person ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden. (Person5)**

**Der Antragsteller bestätigt, dass er beim Erstkontakt die Information zum Datenschutz gem. Art. 13ff EU- Datenschutzgrundverordnung erhalten hat.**

Mit meiner Unterschrift willige ich ausdrücklich ein, dass sämtliche, diesen Versicherungsvertrag betreffende Korrespondenz, wie beispielsweise Polizze, Rückfragen zu diesem Antrag, Abrechnungsschreiben udgl., auch wenn diese besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) enthält, über den Versicherungsnehmer als Vertragspartner des Versicherungsunternehmens abgewickelt wird.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit schriftlich, per Post an Merkur Versicherung AG, A-8010 Graz, Joanneumring 22, oder per E-Mail an datenschutz@merkur.at widerrufen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Widerruf ausschließlich für die Zukunft gilt und die Trennung des gegenständlichen gemeinsamen Versicherungsvertrages in Einzelverträge zur Folge hat. Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass diese Trennung den Wegfall etwaiger, mit der Verbindung der Verträge in Zusammenhang stehender Rabatte und damit eine Änderung der Prämie mit sich ziehen kann.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der mitzuversichernden Personen ggf. als gesetzliche/r Vertreter	_____ Unterschrift Antragsteller (Vers.-Nehmer) ggf. als gesetzliche/r Vertreter

# 1. Datenschutzbestimmungen

## 1.1. Verwendung personenbezogener Daten (Hinweis gemäß Art 13ff DS-GVO)

Die Ermittlung und die Verwendung der von Ihnen bekannt gegebenen Daten erfolgt zu Zwecken der Verwaltung und Kundenbetreuung automatisiert. Dazu zählt die Prüfung und Polizzierung Ihres Antrages, die allgemeine Verwaltung Ihres Vertrages sowie die Bearbeitung im Versicherungsfall (zur Feststellung des Schadens und des Leistungsanspruchs). Bei Zustimmung zur weiteren Nutzung der Daten werden die Daten entsprechend den in der Zustimmungserklärung angeführten Zwecken ermittelt und verwendet.

Soweit es für die genannten Zwecke erforderlich ist, werden ermittelte und verarbeitete Daten auch unter Berücksichtigung eines angemessenen technischen Schutzniveaus an Dritte übermittelt, z.B. an Ärzte, Banken, Reparaturdienstleister, andere Versicherer, Rückversicherungsunternehmen, Vermittler, Behörden, Sachverständige sowie bei Zustimmung auch an die österreichischen Konzernunternehmen Merkur Lifestyle GmbH und Metis Invest GmbH.

**Besondere Kategorien personenbezogener Daten (etwa Gesundheitsdaten) werden jedoch nur mit gesonderter, ausdrücklicher Zustimmung übermittelt.**

## 1.2. Zustimmung zur weiteren Nutzung der Daten

Im Falle der Einwilligung, stimmen der Antragsteller und die zu versichernden Personen im Sinne der EU- Datenschutzgrundverordnung, des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes zu, dass Vertragsdaten (Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) und von ihnen bekannt gegebene personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer) genutzt werden können, um per Werbepost, per E-Mail oder telefonisch, über Versicherungsprodukte und Marketingaktionen der Merkur bzw. über Gesundheits- und Finanzdienstleistungen unserer österreichischen Konzernunternehmen Merkur Lifestyle GmbH und Metis Invest GmbH informiert und diesbezüglich auch entsprechend beraten und betreut werden zu können, wobei erhaltene Antworten bei Umfragen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden und nicht zusammen mit E-Mail-Adressen oder sonstigen personenbezogenen Daten gespeichert werden.

Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an merkur@merkur.at oder mittels Brief an die Merkur Versicherung AG, Joanneumring 22, 8010 Graz widerrufen werden. Ebenso können Sie einen Widerruf im Merkur Kundenportal unter den Benutzereinstellungen durchführen ([www.portal.merkur.at](http://www.portal.merkur.at)).

## 1.3. Personenbezogene Gesundheitsdaten

### 1.3.2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zum Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag und zu Leistungsfreiheit führen. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise:

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die im Antrag gestellten Gesundheitsfragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter den in § 16 ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder in anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Mitteilungsobliegenheit des VN hinsichtlich erteilter und widerrufenen Vertretungsvollmachten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen verpflichten sich, den Versicherer zu informieren, wenn ein Dritter mit der Vertretung gegenüber dem Versicherer bevollmächtigt wird. Diesfalls ist auch der Umfang der Vollmacht bekanntzugeben. Weiters ist der Versicherer auch über den Widerruf einer erteilten Vollmacht umgehend zu informieren.

### 1.3.2. Zustimmung zur Ermittlung und Übermittlung von Daten

#### • bei Vertragsabschluss

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von den untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, den bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern sowie versicherungsspartenübergreifend Gesundheitsdaten die Person des Antragstellers/ die zu versichernden Personen betreffend, welche der Merkur Versicherung AG evident sind, ermitteln darf.

Unerlässliche Auskünfte im Sinne des vorstehenden Absatzes sind die zur Vertragsbeurteilung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen der genannten Ärzte und Einrichtungen. Davon umfasst sind die zu dieser Beurteilung erforderlichen medizinischen Unterlagen (Anamnese, Entlassungsberichte, sämtliche diagnostische Befunde, Infusionsblatt, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann). Ebenso darf der Vermittler des Versicherungsvertrages über diese Gesundheitsinformationen, sofern diese für den Vertragsabschluss relevant sind, Einsicht erlangen.

**Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ein Widerruf kann jedoch zur Folge haben, dass sich der Versicherer die Einholung weiterer Unterlagen vorbehält oder den Antrag ablehnt, da eine Bearbeitung des Antrags ohne ausreichende Informationen nicht mehr möglich sein kann.**

#### • im Versicherungsfall

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie versicherungsspartenübergreifend Gesundheitsdaten die Person des Antragstellers / die zu versichernden Personen betreffend, welche der Merkur Versicherung AG evident sind, ermitteln darf.

Unerlässliche Auskünfte im Sinne des vorstehenden Absatzes sind die im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte über die mit dem konkreten Versicherungsfall im Zusammenhang stehenden Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen von den genannten Ärzten, Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge. Davon umfasst sind die zur Beurteilung unerlässlichen medizinischen Unterlagen (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- oder Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese der aktuellen Behandlung/ Aufnahme und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann).

Im Falle einer solchen Datenermittlung werden der Antragsteller und die zu versichernden Personen 14 Tage im Voraus über die beabsichtigte Datenübermittlung und deren Zweck und konkretes Ausmaß verständigt. Dieser Datenermittlung kann binnen der 14-tägigen Frist dem Versicherer gegenüber widersprochen werden.

Nach § 11a VersVG bestehen für den Antragsteller und die zu versichernden Personen auch die Möglichkeit, der Datenermittlung jeweils im Einzelfall zuzustimmen. Machen der Antragsteller und die zu versichernden Personen von diesem Recht auf Einzelfallzustimmung Gebrauch, so haben sie dies dem Versicherer in geschriebener Form mitzuteilen.

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dadurch zu Verzögerungen in der Leistungsfallprüfung kommen kann. Bei Widerspruch binnen 14 Tagen oder bei Verweigerung der Zustimmung im Einzelfall sind die benötigten Unterlagen vom Antragsteller, Bezugsberechtigten oder der zu versichernden Person in vollem Umfang beizubringen. Bis zum Erhalt aller benötigten Unterlagen können Leistungsansprüche nicht fällig werden.

Der Antragsteller und die zu versichernde Person stimmen zu, dass der Versicherer Auskünfte über zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zur Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen (firmenintern versicherungsspartenübergreifend sowie firmenextern im Falle einer Doppelversicherung) zur Beurteilung der Leistungspflicht im unerlässlichen Ausmaß einholt.

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen entbinden die bei Vertragsschluss und im Versicherungsfall befragten Personen im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflichten im Umfang der Zustimmungserklärung und des Direktverrechnungsauftrags gemäß Punkt 1.3.3.

Die Merkur Versicherung AG behält sich im Falle eines Fremdverschuldens vor, Regressansprüche gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Zu diesem Zweck stimmen der Antragsteller und die zu versichernden Personen der Übermittlung von Gesundheitsdaten an den Schädiger, die gegnerische Versicherung sowie dem zuständigen Gericht zu.

### 1.3.3. **Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung in der Krankheitskostenversicherung**

In der Krankheitskostenversicherung können Leistungen zwischen dem Versicherer und dem Gesundheitsdienstleister direkt verrechnet werden. Dies bedarf eines Auftrags des im Leistungsfall betroffenen Versicherungsnehmers oder Versicherten, welchen dieser an den Gesundheitsdienstleister erteilt. Bei Vorliegen dieses Auftrags darf der Versicherer die nachfolgenden Daten beim Gesundheitsdienstleister ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Versicherten ermitteln:

- Zwecks Einholung der Deckungszusage des Versicherers: Daten über die Identität des Betroffenen, das Versicherungsverhältnis und die Aufnahmediagnose (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung sowie zur Frage, ob der Behandlung ein Unfall zugrunde liegt);
- Zwecks Abrechnung und Überprüfung der Leistungen:
  - a) Daten über die erbrachten Behandlungsleistungen (Daten zum Grund einer Behandlung und zu deren Ausmaß) einschließlich des Operationsberichts;
  - b) Daten über die Dauer des stationären Aufenthalts oder der Behandlung;
  - c) Daten über die Entlassung oder die Beendigung der Behandlung.

Diese Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung kann die betroffene Person jederzeit untersagen. Eine Untersagung könnte zur Folge haben, dass der Versicherer zumindest vorerst die Deckung verweigert und der Versicherungsnehmer oder Versicherte dadurch für diejenigen Leistungen zahlungspflichtig bleiben, die sonst gedeckt wären.

### 1.4. **Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit, Beschwerde an Aufsichtsbehörde**

Sie sind gemäß Art 15ff DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Merkur Versicherung AG (Vertragspartner) um umfangreiche und unentgeltliche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Art 15 ff DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Merkur Versicherung AG (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Sie haben weiters das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und dies technisch machbar ist.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich auch bei der Datenschutzbehörde beschweren.

# Information zum Datenschutz

Ausführliche Datenschutzinformationen gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <http://www.merkur.at>. Auf Ihren Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Merkur Versicherung AG, Joanneumring 22, 8010 Graz  
Telefon: +43 316 8034-0, E-Mail-Adresse (allgemein): [merkur@merkur.at](mailto:merkur@merkur.at)

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter der o.a. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [datenschutz@merkur.at](mailto:datenschutz@merkur.at)

## Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorrangiger Zweck ist die (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, Beratung, (Versicherungs-) Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung.

Ihre Daten werden für die Bearbeitung von Anträgen, die Risikoprüfung, die Ausstellung des Versicherungsscheines, die Verwaltung und Bearbeitung von Verträgen und Versicherungsfällen ermittelt und verarbeitet.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis u.U. nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke.

## Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet.

Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

## Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden.

Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

## Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten anlassbezogen an unsere Rückversicherer.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

## Speicherdauer (Löschfristen)

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden Verjährungsfristen.

## Rechte der betroffenen Personen

Sie haben bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen folgende Rechte:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung wie der Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder für Direktwerbung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Wir werden diese Daten dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt.

## Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Detaillierte Datenschutzinformationen finden Sie unter [www.merkur.at](http://www.merkur.at) im Bereich Datenschutz

# Leistungsbeschreibung für den Tarif MXBNA/19

## Auszug aus den Besonderen Versicherungsbedingungen

Für diesen Tarif gelten, falls nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB-1995 / Fassung 2012 - in weiterer Folge AVB genannt)

### I. Stationäre Heilbehandlung in Krankenhäusern

#### A Stationäre Heilbehandlung und Entbindung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines Vertragskrankenhauses

Bei stationärer Heilbehandlung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines Vertragskrankenhauses übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen (Pflegegebühren, Operationskosten, Behandlungskosten bei operativen oder nichtoperativen Fällen, Geburtskostenbeihilfe) die durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag festgesetzten oder vereinbarten Aufzahlungskosten auf die Leistungen der Pflichtkrankenkasse (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer), und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen.

Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenverpflichtungserklärung und Direktverrechnung mit der Krankenhausverwaltung.

#### B Stationäre Heilbehandlung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines anderen Krankenhauses

Bei stationärer Heilbehandlung, die nicht unter Pkt. I.A fällt, werden Pflegegebühren pro Tag erbracht:  
Pflegegebühren täglich bis EUR 198,24

#### C Krankenhausaufenthalt für eine Begleitperson

- (1) Bei einem Aufenthalt des versicherten Kindes gemäß Pkt. I.A werden die Kosten in voller Höhe übernommen.
- (2) Bei einem Aufenthalt des versicherten Kindes in einem anderen Krankenhaus gemäß Pkt. I.B werden die Kosten für eine Begleitperson pro Tag vergütet. bis EUR 129,89

#### D Krankenhauersatztaggeld

Wenn für die gesamte Dauer des Stationären Aufenthalts keinerlei Kosten zu vergüten sind, wird je Aufenthaltstag ein Krankenhauersatztaggeld ausbezahlt.

	für Erwachsene	EUR 129,89
	für Kinder	EUR 64,95

#### E Krankenhaustransportkosten

Diese werden bis zu einem Höchstbetrag vergütet. bis EUR 350,00

### II. Operative ambulante Heilbehandlung in Tageskliniken und Arztpraxen

#### A Operative ambulante Heilbehandlung in einer Vertragstagesklinik oder bei einem Vertragsarzt nach diesem Tarif

Bei operativer ambulanter Heilbehandlung in einer Vertragstagesklinik oder bei einem Vertragsarzt übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen die durch Vertrag mit der betreffenden Tagesklinik oder mit dem betreffenden Arzt festgesetzten oder vereinbarten Kosten, und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen.

Die Kosten werden direkt mit der Vertragstagesklinik bzw. dem Vertragsarzt verrechnet.

#### B Operative ambulante Heilbehandlung in anderen Tageskliniken und Arztpraxen

(1) Bei operativer ambulanter Heilbehandlung, die nicht unter Pkt. II.A fällt, werden folgende Leistungen erbracht:

a) Operationskosten werden entsprechend dem ambulanten Operationsgruppenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend ist, vergütet.

Höchstsätze für Operationskosten:

Operationsgruppe I bis	EUR 325,00	Operationsgruppe IV bis	EUR 1.000,00
Operationsgruppe II bis	EUR 450,00	Operationsgruppe V bis	EUR 1.500,00
Operationsgruppe III bis	EUR 675,00	Operationsgruppe VI bis	EUR 2.200,00

### C Krankentransportkosten

In Abänderung der Bestimmungen des § 5(13) AVB-1995 werden Krankentransportkosten übernommen.

Krankentransportkostenersatz bis EUR 350,00

### D Hauspflegepauschale

Ist im Anschluss an eine operative ambulante Heilbehandlung gemäß Pkt. II.A oder B nach ärztlicher Anordnung eine Hauspflege notwendig, wird je nach Art des chirurgischen Eingriffes ab Operationsgruppe III eine Pflegepauschale bezahlt.

Pflegepauschale für:

Operationsgruppe III bis	<b>EUR 110,00</b>	Operationsgruppe V bis	<b>EUR 330,00</b>
Operationsgruppe IV bis	<b>EUR 182,00</b>	Operationsgruppe VI bis	<b>EUR 440,00</b>

### III. Geburtskostenbeihilfe

Anstelle aller anderer Leistungen, gegen Vorlage einer Geburtsurkunde bis EUR 1.997,00

### IV. Krankenrücktransport aus dem Ausland bzw. Krankenbesuchsreise

Versicherungsfall nach diesem Tarif ist ein medizinisch begründeter und ärztlich angeordneter Rücktransport aus dem Ausland aufgrund einer akuten Erkrankung oder der Eintritt eines Unfalles des Versicherten im Ausland Die Überführung eines im Ausland Verstorbenen in den Heimatort, die medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung im Ausland und die Bergung eines verunglückten Versicherten durch einen Rettungshubschrauber

Krankenrücktransport aus dem Ausland bei Nichtinanspruchnahme der Vertragsorganisation pro Versicherungsfall bis EUR 3.650,00

Überführung eines im Ausland Verstorbenen in den Heimatort bei Nichtinanspruchnahme der Vertragsorganisation pro Versicherungsfall bis EUR 750,00

Leistungen für eine medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, die bei einer Reise oder einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland erforderlich wird pro Kalenderjahr bis EUR 750,00

Leistungen für Hubschrauberrettungskosten ersetzt werden die Kosten, die

- bei der Bergung innerhalb Österreichs eines bei einem Freizeitunfall in den Bergen verunglückten oder eines in Wassernot geratenen Versicherten, oder
- bei einem Transport innerhalb Österreichs zur Rettung eines bei einem Freizeitunfall verunglückten Versicherten oder eines an einer plötzlich auftretenden, lebensbedrohenden Krankheit erkrankten Versicherten

durch einen Rettungshubschrauber von der Unglücksstelle in das Krankenhaus entstehen.

Eine Krankheit gilt dann als plötzlich auftretende, lebensbedrohende Krankheit, die der Bewertung ab NACA IV gemäß NACA-Score entspricht.

Der NACA-Score beschreibt den Schweregrad der Verletzung in der Notfallmedizin. Er umfasst ein Scoring-System zur Einordnung des Erkrankungs- oder Verletzungsschweregrades von Patienten in Kategorien.

pro Versicherungsfall bis EUR 3.650,00

## Vertragskrankenhausverzeichnis Österreich

### Vertragskrankenhäuser (Für alle Listen Stand März 2018)

#### Steiermark

Privatklinik Graz Ragnitz  
A.ö. Landeskrankenhaus Graz  
Landeskrankenhaus Graz-Südwest  
(Standorte Graz-West, \*Landesnervenklinik Sigmund Freud)  
Krankenanstaltenverbund Feldbach-Fürstenfeld  
A.ö. Landeskrankenhaus Hartberg  
A.ö. Landeskrankenhaus Hörgas-Enzenbach  
LKH Murtal  
(Standorte Judenburg, Knittelfeld und Stolzalpe)  
Landeskrankenhaus Hochsteiermark  
(Standorte Leoben/Eisenerz, Bruck a.d. Mur)  
Krankenanstaltenverbund Mürzzuschlag-Mariazell  
Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee  
Klinik Diakonissen Schladming  
LKH Weststeiermark  
(Standorte Voitsberg, Deutschlandsberg)  
LKH Südsteiermark  
(Standorte Wagner, Bad Radkersburg)  
Landeskrankenhaus Weiz  
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Graz  
(Standorte Marschallgasse u. Eggenberg)  
Krankenhaus der Elisabethinen, Graz  
Marienhkrankenhaus Vorau  
Sanatorium Hansa GesmbH, Graz  
Privatklinik Leech GmbH, Graz  
Privatklinik Kastanienhof, Graz  
Privatklinik der Kreuzschwestern, Graz  
Sanatorium St. Leonhard für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe Graz  
Unfallkrankenhaus Graz  
Unfallkrankenhaus Kalwang  
\* AMEOS Klinikum Bad Aussee GmbH  
\* Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg GmbH  
(Sonderkrankenanstalt für Neurologische Akutnachbehandlung)  
\* Geriatrische Gesundheitszentren – Stadt Graz Albert Schweitzer Klinik  
(Akutgeriatrie/Remobilisation)

#### Oberösterreich

Kepler Universitätsklinikum  
(Standorte AKH Linz, Landes-Frauen- und Kinderklinik Linz, Landes-  
Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz)  
Salzkammergut - Klinikum  
(Standorte Gmunden, Vöcklabruck und Bad Ischl (ausgenommen  
Konsiliarstation für Multiple-Sklerose-Patienten in Bad Ischl))  
A.ö. Landeskrankenhaus Freistadt  
A.ö. Landeskrankenhaus Kirchdorf a.d. Krems  
A.ö. Landeskrankenhaus Rohrbach  
A.ö. Landeskrankenhaus Scharding am Inn  
A.ö. Landeskrankenhaus Steyr  
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Linz  
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Linz  
A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen, Linz  
A.ö. Krankenhaus „St. Josef“, Braunau/Inn  
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Ried i. L.  
Sonderkrankenanstalt Sierning  
Klinikum Wels – Grieskirchen GmbH  
Klinik Diakonissen Linz  
Unfallkrankenhaus Linz

#### Burgenland

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Eisenstadt  
A.ö. Landeskrankenhaus Güssing  
A.ö. Landeskrankenhaus Kittsee  
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf

#### Wien

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien  
(ausgenommen das Institut für Tiefenpsychologie und Psychotherapie  
und Kinderklinik Abteilung O5/Heilpädagogische Abteilung,  
Vorgenehmigungspflicht (\*) für die Universitätsklinik für Neuropsychiatrie  
des Kindes- und Jugendalters und für die Psychiatrische  
Universitätsklinik)  
Krankenhaus der Stadt Wien Floridsdorf  
Orthop. Krankenhaus der Stadt Wien-Gersthof  
Kaiser-Franz-Josef-Spital der Stadt Wien (\* psychiatrische Abteilung) mit G. v.  
Preyerschem Kinderspital  
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel  
(ausgenommen die Abtlg. für entwicklungsgestörte Kinder und die  
Station (ausgenommen die Abtlg. für entwicklungsgestörte Kinder und  
die Station für Langzeitbehandlungen)  
Krankenanstalt der Stadt Wien Rudolfstiftung mit Standort Semmelweis-  
Frauenklinik  
St. Anna-Kinderspital  
Sozialmedizinisches Zentrum Ost der Stadt Wien - Donauespital  
Wilhelminenspital der Stadt Wien  
(\* für 5. Med. Abtlg. Mit Langzeittherapie und Rehabilitation, Abtlg. Für  
Chronisch-Kranke und für Kinderinterne Abteilung mit Psychosomatik)  
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder  
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern  
Evangelisches Krankenhaus, Hans-Sachs-Gasse 12  
Privatspital Goldenes Kreuz  
Krankenanstalt des Göttlichen Heiland  
Hanusch Krankenhaus  
Franziskus Spital Betriebsgesellschaft m.b.H.  
(Standorte 1030 Wien Landstraße, 1050 Wien Margareten)  
Herz-Jesu-Krankenhaus  
Orthopädisches Spital Wien – Speising  
St. Josef-Krankenhaus  
Confraternität-Privatklinik Josefstadt  
Privatklinik Döbling  
Krankenanstalt Sanatorium Hera  
Neue Wiener Privatklinik  
Privatkrankenanstalt Rudolfinerhaus  
Unfallkrankenhaus Lorenz-Böhler  
Unfallkrankenhaus Meidling  
\* Sozialmedizinisches Zentrum Sophien-Spital der Stadt Wien  
SMZ Baumgartnerhöhe Otto Wagner Spital (\* für psychiatrische Abtlg.)

#### Niederösterreich

Landesklinikum St. Pölten - Lilienfeld  
Landesklinikum Mostviertel - Amstetten  
Landesklinikum Thermenklinikum Baden - Mödling  
Landesklinikum Hainburg  
Landesklinikum Weinviertel Hollabrunn  
Landesklinikum Waldviertel Horn  
Landesklinikum Donauregion Klosterneuburg  
Landesklinikum Korneuburg - Stockerau  
Landesklinikum Krems  
Landesklinikum Mostviertel Melk  
Landesklinikum Weinviertel Mistelbach  
Landesklinikum Thermenregion Neunkirchen  
Landesklinikum Mostviertel Scheibbs  
Landesklinikum Donauregion Tulln  
Landesklinikum Mostviertel Waidhofen / Ybbs  
Landesklinikum Waldviertel Zwettl - Gmünd - Waidhofen / Thaya  
Landesklinikum Wiener Neustadt  
\* Landesklinikum Hohegg  
(ausgenommen Abteilung für multiple Sklerose)  
\* Landesklinikum Mostviertel Mauer  
(ausgenommen geriatrische Fälle, Heilstätten-, Pflege- und  
Rehabilitationsfälle)

### Kärnten und Osttirol

A.ö. Landekrankenhaus Klagenfurt  
A.ö. Landekrankenhaus Laas, Kötschach  
Krankenhaus Spittal/Drau  
A.ö. Landekrankenhaus Villach  
A.ö. Landekrankenhaus Wolfsberg  
A.ö. Landekrankenhaus Lienz/Osttirol  
A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen Klagenfurt  
A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach  
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan  
\* Gesundheitszentrum Diakonie – Öffentl. Krankenhaus Waiern  
Privatklinik Maria Hilf Klagenfurt  
Privatklinik Villach  
Unfallkrankenhaus Klagenfurt  
\* Gaital-Klinik Landes-Sonderkrankenanstalt Hermagor

### Tirol

A.ö. Landekrankenhaus Innsbruck - Universitätskliniken (\* Psychiatrie)  
A.ö. Landekrankenhaus Hall in Tirol  
A.ö. Landekrankenhaus Hochzirl - Natters  
A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein  
A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte  
A.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol  
A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz  
A.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“, Zams  
A.ö. Landekrankenhaus Lienz/Osttirol  
Sanatorium Kettenbrücke Innsbruck  
Privatklinik Hochrum, Rum-Innsbruck  
Kursana Privatklinik im Gesundheitszentrum Wörgl

### Salzburg

St. Johannis Spital / Landekrankenhaus Salzburg  
\* Christian-Doppler-Klinik Landesnervenklinik Salzburg  
(ausgenommen Heilstätten-, Pflege-, geriatrische u. Rehabilitationsfälle)  
A.ö. Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten-BetriebsgesmbH  
A.ö. Krankenhaus Oberndorf  
Landesklinik Tamsweg  
Tauernklinikum (Standorte Zell a. See und Mittersill)  
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Salzburg  
Privatklinik Wehrle-Diakonissen (Standorte Aigen und Andräviertel)  
Kardinal Schwarzenbergsches Krankenhaus, Schwarzach/Pongau  
PKS Privatklinik Salzburg  
EMCO Privatklinik Ges.m.b.H., Bad Dürrnberg  
Privatkrankenanstalt St. Barbara zu Vigaun  
(ausgenommen Augenabteilung Dr. Stiegler)  
Privatklinik Ritzensee Ges.m.b.H., Saalfelden  
Unfallkrankenhaus Salzburg (gilt nicht für Versicherte nach dem Tarif ZB4)  
\* Landekrankenhaus St. Veit/Pongau  
(ausgenommen Heilstätte u. Abtlg. f. Pflege- u. Rehabilitationsfälle)

### Vorarlberg

A.ö. Landekrankenhaus Bregenz  
A.ö. Landekrankenhaus Bludenz  
A.ö. Krankenhaus Dornbirn  
Landekrankenhaus Feldkirch  
A.ö. Landekrankenhaus Hohenems  
Landekrankenhaus Feldkirch, Pulmologische Abteilung Gaisbühel  
(ausgenommen Heilstättenfälle)  
\* Landekrankenhaus Rankweil Abteilung für Psychiatrie und Neurologie  
(ausgenommen Abteilung für chronisch Kranke und Geriatrie und Nachsorgestation/Remobilisation)

## Vertrags Tageskliniken (Für alle Listen Stand Jänner 2018)

### Steiermark

Schwarzl Tagesklinik

### Oberösterreich

Klinik Diakonissen Linz  
Tagesklinik Linz

### Burgenland

A.ö. Landekrankenhaus Güssing  
A.ö. Landekrankenhaus Kittsee  
a.ö. Landekrankenhaus Oberpullendorf  
A.ö. Landekrankenhaus Oberwart

### Kärnten und Osttirol

Privatklinik Villach  
Privatklinik Maria Hilf Klagenfurt

### Tirol

medalp Tagesklinik Imst - Zentrum für ambulante Chirurgie  
Unfallchirurgische Tagesklinik Arlberg

### Salzburg

Privatklinik Wehrle-Diakonissen (Standorte Aigen und Andräviertel)  
PKS Privatklinik Salzburg  
Privatklinik Ritzensee Ges.m.b.H.  
EMCO Privatklinik Ges.m.b.H., Bad Dürrnberg  
Privatklinik Vigaun

**Europadeckung bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einem allgemein öffentlichen Krankenhaus in den nachfolgenden europäischen Staaten:**

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Faröer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europ. Teil), Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern

Ob zusätzlich auch die Möglichkeit der Unterbringung in Privaten Krankenanstalten besteht, ist den jeweils gültigen Besonderen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Bei einem stationären Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus, einem allgemein öffentlichen Krankenhaus bzw. einer privaten Krankenanstalt im europäischen Ausland müssen jedoch alle Voraussetzungen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für eine Leistungspflicht erfüllt sein.

Es liegt daher nicht der Versicherungsfall der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung vor, wenn der Aufenthalt z. B. nur einen Kuraufenthalt oder mangelnde häusliche Pflege ersetzen soll oder etwa der Physiotherapie dient.

**Bei allen mit einem Kennzeichen (\*) versehenen Krankenanstalten oder Abteilungen von Anstalten besteht der Leistungsanspruch nur dann, wenn der Versicherte die Leistung vor Beginn der stationären Heilbehandlung schriftlich zugesagt hat.**

**Die Ausstellung einer Kostenverpflichtungserklärung ersetzt die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderliche Vorbewilligung.**